

## Konzeptpapier von Anke Rehlinger zur Änderung der Erbschaftssteuer

### Das Reformkonzept – was bleibt, was ändert sich?

Die Erbschaftsteuer soll **gerechter** werden und damit (endlich) einen echten Beitrag zur Herstellung sozialer Chancengleichheit darstellen ohne Arbeitsplätze bei mittelständischen Unternehmen zu gefährden. Außerdem soll sie im Sinne des Koalitionsvertrags der Bundesregierung **einfacher** werden.

Das Rehlinger-Reformkonzept sieht deshalb vor:

- Aufgabe komplizierter und „Beratungs-geprägter“ Regelungen.
- Eine **breitere Erfassung der Erwerbe**.
- Sicherung der Arbeitsplätze durch Entlastung der Firmenerben bei Zahlung der Erbschaftsteuer.
- Deutliche **Senkung der Steuersätze**.

Im Einzelnen wollen wir diese Ziele durch folgende Schritte erreichen:

- Vollständige **Freistellung** von Erwerben der Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner.
- Beibehalten der persönlichen Freibeträge nach § 16 i.V.m. § 15 ErbStG nach dem sog. **Familienprinzip** (z.B. für jedes Kind/Stiefkind: 400.000 €, Enkel 200.000 €, Geschwister, Nichten und Neffen 20.000 €).
- **Abschaffung** aller weiteren (sachlichen) Steuerbefreiungen mit Ausnahme der Befreiungen nach § 13 ErbStG.

- Es gibt nur noch eine Steuerklasse mit insgesamt nur drei **Steuersätzen von fünf, zehn und 15 Prozent**. Die Steuersätze sind abhängig von der Höhe des Erwerbs
  - o Bei einem Erwerb bis zu 100.000 € fünf Prozent
  - o Bei einem Erwerb bis zu 1 Mio. € zehn Prozent
  - o Bei einem Erwerb über 1 Mio. € 15 Prozent

Um ungerechte Ergebnisse zu vermeiden, wird wie bisher beim Stufenübergang ein Härteausgleich vorgesehen.

- Möglichkeit der **Stundung** der Erbschaftsteuer bis zu zehn Jahre bei Betriebsvermögen, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder land- und forstwirtschaftlichem Vermögen bei Zahlung von zehn gleichen Jahresraten. Weist der Erwerber nach, dass die jährliche Eigenkapitalrendite nicht ausreicht, um die Erbschaftsteuer in einem Betrag zu zahlen, erfolgt die Stundung **zinslos**.
- Möglichkeit der Stundung der Erbschaftsteuer beim Erwerb eines Ein- oder Zweifamilienhauses oder Wohneigentums, das der Erwerber nach dem Erwerb **zu eigenen Wohnzwecken** nutzt, wenn er nachweist, dass er die Steuer nur durch Veräußerung dieses Vermögens aufbringen kann. Die Stundung wird längstens für die Dauer der Selbstnutzung gewährt.

- **Der Vergleich der jetzigen Erbschaftsteuer mit dem Rehlinger-Konzept**

Die nachstehenden Beispiele belegen die Einfachheit des Rehlinger-Konzepts. Sie zeigen gleichzeitig, dass auch bei dessen Verwirklichung das Ergebnis keine „unerträgliche“ Steuerlast sein wird – oftmals tritt sogar das Gegenteil ein, nämlich eine

beachtliche Steuerentlastung. Zudem werden systemwidrige Konstellationen vermieden.

- **Das Aufkommen**

Trotz der deutlich niedrigen Steuersätze lässt das Reformkonzept durch die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage – nach der aktuellen Erbschaftsteuerstatistik wurde allein in den Jahren 2009 bis 2013 Unternehmensvermögen in Höhe von 105 Milliarden Euro steuerfrei (i.d.R. im Wege der Schenkung) übertragen - eine nicht unerhebliche Steigerung des Aufkommens erwarten.